

### Ordnungsziffer 1.05

#### Titel **Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Krefeld**

#### **Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Krefeld vom 16.12.2005**

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 08.12.2005 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### **1. Zusammensetzung, Besetzung, Dauer**

- (1) Der Beirat setzt sich aus 7 Mitgliedern zusammen, von denen mindestens 3 Mitglieder ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht im örtlichen Einzugsbereich haben.  
Sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden durch den Ausschuss für Stadtplanung und Stadtanierung auf Vorschlag der Verwaltung berufen.  
Die Architektenkammer und -verbände sind bei der Auswahl zu beteiligen.
- (3) Die Mitglieder sind auf ihrem Gebiet anerkannte Fachleute aus den Bereichen "Architektur", "Stadtplanung" und "Garten- und Landschaftsarchitektur". Andere Fachleute (insb. Denkmalpflege, Verkehrsplanung, Geschichte, Kunst und Design) können bei Bedarf (ohne Stimmrecht) hinzugezogen werden.
- (4) Eine Beiratsperiode dauert i.d.R. fünf Jahre und ist den Wahlperioden des Rates anzupassen.
- (5) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

#### **2. Geschäftsstelle**

Der Beigeordnete für Planung und Bau bestimmt eine städtische Dienststelle als Geschäftsstelle. Sie unterstützt die Arbeit des Beirates. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

#### **3. Zuständigkeit des Beirates**

- (1) Der Beirat ist ein beratendes Gremium, das Empfehlungen für die von der Verwaltung oder den Rat zu treffenden Entscheidungen ausspricht.
- (2) Bei allen Vorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild prägend in Erscheinung treten, ist die Beurteilung durch den Beirat obligatorisch.
- (3) Bei sonstigen Vorhaben von Bedeutung für das Stadtbild erfolgt die gestalterische Beurteilung durch den Beirat nach Entscheidung durch die Geschäftsstelle.
- (4) Auf Antrag des Bauherrn hat sich der Beirat mit dem Vorhaben zu befassen.
- (5) Vorhaben, die aus einem formellen Wettbewerb hervorgegangen sind, fallen nur in

die Zuständigkeit des Beirates, wenn das eingereichte Vorhaben vom prämierten Projekt wesentlich abweicht.

(6) Der Beirat wird beteiligt bei der Aufstellung von Gestaltungssatzungen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen. Bei sonstigen Konzepten mit Bedeutung für das Stadtbild sowie bei der Auslobung und Jurierung von städtischen Wettbewerben und Verhandlungsverfahren soll der Beirat beteiligt werden.

#### **4. Geschäftsgang**

(1) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt, in der Regel im Abstand von zwei Monaten. Gesetzliche Fristen des Baugenehmigungsverfahrens sind einzuhalten.

(2) Die Einberufung des Beirates erfolgt durch die Geschäftsstelle schriftlich mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Beirates möglich.

(3) Die Geschäftsstelle setzt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung fest.

#### **5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht**

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.

(2) Besonders dringliche Beratungen können in Abstimmung mit der Geschäftsstelle ausnahmsweise durch den Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied des Beirats erfolgen. Hierüber ist der Beirat in seiner nächsten Sitzung ausführlich zu informieren.

(3) Empfehlungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an § 31 GO NRW.

#### **6. Beiratssitzung**

(1) Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich.

(2) Die Vorstellung des Vorhabens erfolgt i.d.R. durch den Bauherren oder seinen Bevollmächtigten bzw. den Planungsträger, ansonsten durch die Geschäftsstelle. Im Anschluss an die Vorstellung des Vorhabens erfolgt eine interne Beratung.

(3) An den Sitzungen können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:

- der Oberbürgermeister,
- der Beigeordnete für Planung und Bau,
- der Leiter des Fachbereichs Stadtplanung und Bauaufsicht,
- Mitarbeiter des Geschäftsbereichs Planung und Bau nach Entscheidung durch den Beigeordneten für Planung und Bau,
- Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle,
- der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtsanierung,
- je 1 Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen.

- (4) Der Beirat fasst als Ergebnis der internen Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben ist.
- (5) Die Stellungnahme ist dem Bauherrn bzw. Beauftragten durch die Geschäftsstelle bekannt zu geben.
- (6) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.
- (7) Das Ergebnis der Beiratssitzung kann in Abstimmung mit dem Bauherrn öffentlich gemacht werden.
- (8) Der Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung und die Fraktionen sind durch die Geschäftsstelle durch Übersendung des Protokolls zu unterrichten.
- (9) In dringenden Fällen hat der Beigeordnete für Planung und Bau oder im Verhinderungsfall der Leiter des Fachbereichs Stadtplanung und Bauaufsicht dem Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung das Ergebnis der Beiratssitzung vorab zu erläutern.

#### **7. Wiedervorlage**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen, unbeschadet der gesetzlichen Fristen [vgl. Punkt 4 (1)].

#### **8. Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Beirat.